

Wettbewerbsrechtliche Compliance

Code of Conduct (Verhaltensanweisungen) für Veranstaltungen und Versammlungen des baumeister verband aargau

Präambel / Bekenntnis zu wettbewerbsrechtlicher Compliance

Der baumeister verband aargau (nachfolgend BVA genannt) bekennt sich zu wirksamem Wettbewerb, fairem Verhalten gegenüber allen Marktteilnehmern und einer effizienten, wettbewerbsrechtlichen Compliance. Wettbewerb steigert den Kundennutzen, da bessere Produkte entstehen und qualitativ gute Dienstleistungen gefördert werden. Der BVA vertritt eine wettbewerbsorientierte Grundhaltung aus der Überzeugung heraus, dass damit ein volkswirtschaftlicher Nutzen entsteht.

Im Rahmen seiner Tätigkeit als Verband organisiert der BVA eine Vielzahl an Veranstaltungen und Versammlungen für seine Mitglieder, insbesondere:

- Generealversammlung (Mitgliederversammlung)
- Sektionsreisen
- Kreisversammlungen
- Kreisreisen
- Herbstversammlungen
- Geschäftsleitungssitzungen
- Vorstandssitzungen
- Workshops für Mitglieder
- Informationsveranstaltungen für Mitglieder
- Lehrabschlussfeiern
- Expertenabende
- Info-Stand an der Aargauischen Berufsschau
- Koordinationssitzungen Baukader Schweiz

Compliance im Bereich des Kartell- und Wettbewerbsrechts hat für den BVA einen hohen Stellenwert. Ziel dieses Code of Conduct ist es, den Mitgliedern des BVA das wettbewerbskonforme Verhalten aufzuzeigen und als Leitfaden für sämtliche Versammlungen des BVA zu dienen.

Die Mitglieder des BVA werden ebenso dazu angehalten, den vorliegenden Code of Conduct einzuhalten. Um die Mitglieder des BVA für das Compliance Programm zu sensibilisieren, werden diese bei den Versammlungen des BVA regelmässig darauf aufmerksam gemacht.

A. Abreden

Fazit

- Abreden mit **Konkurrenten** über Preise, Mengen und Gebiete **sind untersagt**.
- Abreden mit **Zulieferern oder Abnehmern** über Mindest- und Fixpreise sowie absoluten Gebietsschutz **sind untersagt**.

Sämtliche mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen jeglicher Art werden als Abreden bezeichnet. Darunter fallen insbesondere folgende Verhaltensweisen:

- **Erzwingbare Vereinbarungen:** Verträge, schriftliche Vereinbarungen, Beschlüsse.
- **Nicht erzwingbare Vereinbarungen:** Gentlemen'ss Agreements, mündliche Vereinbarungen etc.
- **Aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen:** Jedes weitere Verhalten, mit dem ein Parallel-Verhalten zweier oder mehrerer Unternehmen gefördert wird.

Die Form der Abrede ist irrelevant: Abreden können auch per Email, Chats, SMS etc. entstehen.

Bezweckt oder bewirkt eine Abrede eine Einschränkung des Wettbewerbs, so kann diese wettbewerbsfeindlich sein. Darunter fallen etwa:

- **Abreden unter Konkurrenten.** Horizontalabreden über Preise, Mengen und die Zuteilung von Gebieten.
- **Abreden mit Kunden/Zulieferern.** Vertikalabreden über Mindest- und Festpreise sowie Abreden, die absoluten Gebietsschutz vorsehen.

Solche Abreden sind verboten. An sämtlichen Versammlungen des BVA sind Gespräche über diese Themen untersagt und strikte zu unterlassen. Der BVA und seine Mitglieder beteiligen sich nicht an wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen und Verhaltensweisen, insbesondere an Absprachen über Preise, Mengen, Konditionen und Marktaufteilungen.

B. Informationsaustausch

Fazit

- **Vertrauliche Informationen**, die den Wettbewerb beeinflussen können, dürfen nicht mit Konkurrenten, Lieferanten oder Kunden ausgetauscht werden.
- **Verboten** ist insbesondere der Austausch von vertraulichen Informationen über zukünftige Preise und Rabatte. Unternehmenseigene Geschäftsgeheimnisse dürfen ebenfalls nicht preisgegeben werden.

Unter Informationsaustausch ist der Austausch von wettbewerbsrelevanten Informationen zu verstehen, welche nicht öffentlich zugänglich sind. Wettbewerbsrelevant sind Informationen dann, wenn sie sich auf Preise oder die Qualität von Leistungen und sich damit auf den Wettbewerb auswirken können.

Wettbewerbsrelevant sind unter anderem die folgenden Informationen:

- Zukünftige Preise bzw. Preisanpassungen
- Geplante Rabatte, deren Austausch zur Angleichung des Endpreises führen kann
- Nicht veröffentlichte Werbe- oder Investitionsbudgets
- Offerten bei Ausschreibungen

Der Austausch über die genannten Informationen an Veranstaltungen und Versammlungen des BVA ist untersagt mit:

- Konkurrierenden Unternehmen
- Lieferanten
- Mitgliedern
- Kunden

Der Austausch von wettbewerbsrelevanten Informationen ist verboten, wenn er sich nicht rechtfertigen lässt. Bei Versammlungen und Veranstaltungen des BVA sprechen der BVA und seine Mitglieder nicht über interne Angelegenheiten, wie z.B. über Ausschreibungen, Preise, Kosten, Marktübersichten oder andere vertrauliche Betriebsinformationen, aus denen seine Mitglieder, weitere Wettbewerber oder Geschäftspartner Wettbewerbsvorteile ziehen könnten oder wenn durch den Informationsaustausch der Wettbewerb ausgeschaltet wird.

C. Marktmachtmissbrauch

Fazit

- **Marktmacht** ist unproblematisch, aber deren Missbrauch ist untersagt.
- Marktmacht darf nicht verwendet werden, um **Konkurrenten** an der Aufnahme und Ausübung des Wettbewerbs zu hindern.
- Marktmacht darf nicht missbraucht werden, um die **Marktgegenseite** (Kunden oder Lieferanten) zu benachteiligen.

Ein Unternehmen ist dann marktmächtig, wenn es sich in wesentlichem Umfang unabhängig von anderen Marktteilnehmern (z.B. Konkurrenten, Kunden, Lieferanten) verhalten kann. Ein Unternehmen mit einem Marktanteil von über 50 % auf einem bestimmten Markt ist tendenziell marktbeherrschend.

Machtmissbrauch liegt insbesondere in den hier aufgezeigten, klassischen Formen vor:

- Verweigerung von Geschäftsbeziehungen ohne sachlichen Grund.
- Preisliche oder sonstige diskriminierende Geschäftsbedingungen für Handelspartner.
- Erzwungene unangemessene Preise oder Geschäftsbedingungen.
- Systematische Unterbietung von Preisen oder Geschäftsbedingungen eines Konkurrenten.
- Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung.
- Kopplung von Verträgen über bestimmte Lieferungen und Leistungen an zusätzliche Leistungen, die keinen sachlichen Zusammenhang aufweisen.

D. Zuständigkeiten

Fazit

- Die Geschäftsstelle des BVA nimmt **Meldungen zu Verstössen** anlässlich von Veranstaltungen und Versammlungen des BVA entgegen.
- Die Geschäftsstelle des BVA steht allen Mitgliedern des BVA im Zusammenhang mit dem Verhalten an Versammlungen des BVA als **Ansprechpartner** zur Verfügung.

Jedes Mitglied stellt sicher, dass der Code of Conduct an Veranstaltungen und Versammlungen des BVA eingehalten wird.

Die Geschäftsstelle des BVA ist für die korrekte Abwicklung des Meldeverfahrens zuständig, welches wie folgt abläuft:

1. **Meldung:** Bei Verdacht auf einen Verstoss gegen den Code of Conduct ist eine Meldung beim der Geschäftsstelle des BVA einzureichen.
2. **Prüfung:** Die Geschäftsstelle prüft die Meldung und zieht bei Bedarf einen externen Spezialisten für Wettbewerbsrecht bei. Wird ein Verstoss gegen den Code of Conduct des BVA festgestellt, erfolgt eine Meldung an den Vorstand des BVA.
3. **Entscheid:** Der Vorstand des BVA entscheidet über das weitere Vorgehen.

Für die Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Falls der BVA durch Mitglieder, Konkurrenten oder Lieferanten zu einem unzulässigen Verhalten motiviert oder gezwungen werden sollte, so distanziert sich der BVA sofort deutlich davon.

E. Sanktionen

Fazit

- Compliance-Verstösse an Versammlungen und Veranstaltungen des BVA werden **nicht akzeptiert**.
- Bei einem festgestellten Verstoss können die betreffenden Unternehmen nach Art. 1 Der Statuten des BVA in Verbindung mit den SBV Statuten Art. 10 sanktioniert werden.

November 2019